

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 580 Ziff. 4,5, 7 Buchst. b, §§ 582, 586, 589

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 207/75

Urteil des BAG vom 12. Mai 1976 IAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 207/75

3 Sa 76/72 Berlin

Verkündet am
12. Mai 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Schaible für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. Februar 1975 - 3 Sa 76/72 - wird auf Kosten des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Restitutionsklage als unzulässig verworfen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. September 1964 bei dem Beklagten als Aufnahmeleiter im B Studio beschäftigt. Die Beschäftigung war auf die Dauer von zwei Jahren befristet. Mit Schreiben vom 21. April 1966 wurde dem Kläger mitgeteilt, daß sein Arbeitsverhältnis am 31. August 1966 mit der Befristung auslaufe und eine Erneuerung nicht beabsichtigt sei. Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner Klage vom 12. Juli 1966 und beantragte Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis über den 31. August 1966 hinaus fortbestehe. Mit Schreiben vom 28. Juli 1966 wurde dem Kläger außerdem eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grunde zum 31. August 1966 erklärt. Mit Schreiben vom 10. August 1966 wurde weiterhin vorsorglich für den Fall, daß die außerordentliche Kündigung nicht anerkannt würde, eine fristgemäße Kündigung zum 30. September 1966 ausgesprochen. Der Kläger wandte sich auch gegen diese beiden Kündigungen.

Auf Berufung des Klägers und Anschlußberufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 31. Januar 1967 entschied das Landesarbeitsgericht Berlin durch Urteil vom 29. Juni 1967 auf Abweisung der Klage, weil das Arbeitsverhältnis aufgrund zulässiger Befristung mit Ablauf des 31. August 1966 beendet worden sei. Gegen das am 15. Juli 1967 zugestellte Urteil legte der Kläger sog. Divergenzrevision ein, die durch Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 24. November 1967 - 2 AZR 290/67 - wegen Fehlens der behaupteten Divergenz als unzulässig verworfen wurde.

Mit der am 30. Juni 1972 beim Landesarbeitsgericht Berlin eingegangenen vorliegenden Restitutionsklage hat der Kläger Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. Juni 1967 verlangt. Er hat vorgetragen, der Beklagte habe in dem früheren Verfahren vorsätzlich verschwiegen, daß der Kläger als Inhaber einer Planstelle unkündbar gewesen sei. Dieses Verhalten könne einen Prozeßbetrug darstellen, so daß die Voraussetzungen von § 580 Ziffer 4 ZPO erfüllt seien. Der Vorsitzende der Kammer im Vorprozeß habe sich außerdem über eine in der Sache R bereits vorhandene Rechtsprechung hinweggesetzt und sich damit einer Verletzung von Amtspflichten schuldig gemacht, womit die



- 3 -

Wiederaufnahme nach § 580 Ziffer 5 ZPO gerechtfertigt sei. Schließlich habe der Kläger von einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Dezember 1956 Kenntnis erhalten, das besondere Gedanken zur Schutzwürdigkeit der Arbeitnehmer enthalte. Bei Berücksichtigung dieser Entscheidung hätte seiner Klage stattgegeben werden müssen, so daß ein Restitutionsgrund nach § 580 Ziffer 7 b ZPO vorliege. Wenn seine Klage erst am 30. Juni 1972 beim Landesarbeitsgericht eingegangen sei, so beruhe das auf einem Versäumnis der Bundespost, wodurch er gehindert worden sei, die Restitutionsklage schon am 29. Juni 1972 zu erheben, so daß ihm hinsichtlich der Versäumung der Fünfjahresfrist des § 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sei. Der Kläger hat demgemäß beantragt

- "1. ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis der Erhebung der Restitutionsklage zu erteilen,
2. das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. Juni 1967 - 6 Sa 15/67 - aufzuheben,
3. festzustellen, daß durch die Kündigung des Beklagten das Dienstverhältnis des Klägers zum Beklagten nicht aufgelöst wurde."

Der Beklagte hat beantragt,

den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unstatthaft zurückzuweisen und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht möglich. Die vom Kläger behaupteten Tatsachen seien auch nicht geeignet, einen Restitutionsgrund darzustellen.

Das Landesarbeitsgericht hat "die Restitutionsklage vom 27. Juni 1972 gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. Juni 1967 in Sachen 3 Sa 76/72 kostenpflichtig zurückgewiesen" und den Streitwert auf 8000,-- DM festgesetzt. Es hat die Auffassung vertreten, die Rechtskraft des angegriffenen Urteils sei mit der Verkündung am 29. Juni 1967 eingetreten, so daß die Frist von fünf Jahren, binnen deren die Restitutionsklage nach § 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO erhoben sein



müsse, verstrichen gewesen sei. Eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung dieser Frist sei nicht möglich. Im übrigen stellten die vom Kläger vorgetragenen Tatsachen auch keine Restitutionsgründe nach § 580 ZPO dar.

Gegenüber diesem Urteil verfolgt der Kläger seine Restitutionsklage in der Revisionsinstanz weiter; den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hält er nicht mehr aufrecht. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, weil die Restitutionsklage des Klägers unzulässig ist.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist allerdings die Restitutionsklage nicht schon deshalb unstatthaft, weil die Frist von fünf Jahren nach § 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO seit Rechtskraft des Vorurteils vom 29. Juni 1967 bereits verstrichen sei. Zu Unrecht nimmt nämlich das Landesarbeitsgericht ohne weitere Begründung an, daß das Vorurteil bereits mit seiner Verkündung am 29. Juni 1967 rechtskräftig geworden sei. Die Rechtskraft eines Urteils tritt vielmehr nur dann schon mit seiner Verkündung ein, wenn es überhaupt nicht oder nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann. Vorliegendenfalls war jedoch unabhängig von einer Zulassung des Rechtsmittels der Revision unter den Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 ArbGG, auch unabhängig vom Streitwert, die Revision als sog. Divergenzrevision statthaft; als solche war sie auch vom Kläger seinerzeit gegen das nunmehr mit der Restitutionsklage angegriffene landesarbeitsgerichtliche Urteil eingelegt worden. Auch wenn nur unter bestimmten Voraussetzungen, die vom Rechtsmittelgericht zu überprüfen sind, ein Rechtsmittel zulässig ist, tritt demnach die Rechtskraft nicht schon mit der Verkündung der Entscheidung, sondern frühestens mit Ablauf der Revisionsfrist ein (vgl. Stein-Jonas-Münzberg, ZPO, 19. Aufl., § 705 Anm. V; Wieczorek, ZPO, § 705 Anm. B III c 3; BGHZ Band 4, Seite 294, Band 44, Seite 395 [398]). Wird in einem solchen Fall, wie vorliegend, Revision eingelegt, tritt die Rechtskraft also erst dann ein, wenn über das Rechtsmittel entschieden worden ist, und zwar auch dann, wenn das Rechtsmittel als unzulässig verworfen wird (Stein-Jonas-Münzberg, § 705 ZPO,



Anm. II 2 c; BGHZ Band 4, Seite 294).

Auf den gegenüber dem Ablauf der Fünfjahresfrist unzulässigen Wiedereinsetzungsantrag kam es somit überhaupt nicht an.

Die Restitutionsklage ist jedoch bereits deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil es an den Voraussetzungen der §§ 586, 589 ZPO mangelt. Danach ist von Amts wegen auch in der Revisionsinstanz als Prozeßvoraussetzung in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Restitutionsklage an sich statthaft und innerhalb der Notfrist eines Monats erhoben ist. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Partei von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat. Die Tatsachen, die ergeben, daß die Klage vor Ablauf der Notfrist erhoben ist, sind dabei glaubhaft zu machen. Keine dieser Voraussetzungen hat der Kläger mit seiner Restitutionsklage oder später erfüllt.

Der Kläger trägt noch nicht einmal vor, wann die von ihm behaupteten angeblichen Restitutionsgründe nach § 580 Ziffer 4,5 und 7 ZPO ihm bekannt geworden seien. Dementsprechend fehlt es auch an jeglicher Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO). Sowohl in der Tatsacheninstanz als auch in der Revisionsinstanz hat der Kläger nur die materiellen Gründe für seine Restitutionsklage angeführt. Auf deren formelle Voraussetzungen ist der Kläger weder in der Tatsacheninstanz noch in der Revisionsinstanz eingegangen.

Darüber hinaus hat der Kläger hinsichtlich seines Antrages nach § 580 Ziffer 7 ZPO auch nicht die von Amts wegen zu prüfenden Voraussetzungen des § 582 ZPO vorgetragen, daß er ohne sein Verschulden außerstande war, den angeblichen Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen, obwohl das nach seinem Vorbringen zu seinen Gunsten sprechende Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf schon vom 28. Dezember 1956 stammt.

Bereits danach ist die Revision mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Restitutionsklage nach § 589 Abs. 1 Satz 2 ZPO als unzulässig verworfen werden muß.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

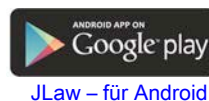
gez.: Dr. Poelmann
zugleich für die an der
Unterschrift verhinderten ehren-
amtlichen Richter Frau Pfister und
Herr Schaible

Dr. Feller

Dr. Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)